

Die Verwaltung teilt mit, dass das Land Nordrhein-Westfalen am 20.11.2002 das Vergnügungssteuergesetz mit Wirkung vom 01.01.2003 aufgehoben habe und somit die Rechtsgrundlage für die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergneustadt zu diesem Zeitpunkt entfallen werde. Da die Rechtsmaterie nunmehr in die kommunale Satzungsautonomie überführt worden sei, habe die Verwaltung in Anlehnung an eine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen einen neuen Satzungsentwurf vorgelegt, der den örtlichen Erfordernissen angepasst ist. Die vorgeschlagenen Steuersätze liegen in etwa 10 % über dem bisherigen Sätzen und entsprechen denen der Mustersatzung.

Von der SPD-Fraktion waren in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Gebühren und Satzungen“ folgende Fragen gestellt worden:

1. Wie ist die Vergnügungssteuerpflicht solcher Spielhallen zu beurteilen, die in der Form eines Clubs betrieben werden?
2. Sind vergnügungssteuerfreie Veranstaltungen meldepflichtig?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.: Das OVG Münster hat mit Urteil vom 20.02.1998 entschieden, dass sich die Vergnügungssteuerpflicht auch auf solche Spielhallen erstreckt, die in der Form eines „offenen Vereins“ betrieben werden, bei dem der Vereinsmitgliedschaft faktisch keine Zutrittsbeschränkende Wirkung zukomme. Eine Steuerfreiheit nach § 3 VergnStG wurde für das Halten von Spielautomaten ausgeschlossen. Da die neue Vergnügungssteuersatzung materiell keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht vorsieht, ist nicht zu erwarten, dass sich die Rechtsprechung in der Beurteilung dieser Frage ändern wird.

Zu 2.: Eine Meldepflicht nach § 11 der Vergnügungssteuersatzung besteht nur für steuerpflichtige Veranstaltungen. Meldepflichten für steuerfreie Veranstaltungen bestehen nach ordnungsbehördlichen Vorschriften. Über solche Veranstaltungen erhält das Steueramt jeweils vom Ordnungsamt Kenntnis. Hierdurch ist gewährleistet, dass Veranstaltungen auf ihre Vergnügungssteuerpflicht hin geprüft werden.

Anschließend empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage beigefügte Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergneustadt

Abstimmungsergebnis: einstimmig